

EDI

Kampf gegen Designerdrogen: Weitere psychoaktive Substanzen verboten

Um den Missbrauch von neuen synthetischen Stoffen als Betäubungsmittel zu bekämpfen, ergänzt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) per 5. November 2024 das Verzeichnis der verbotenen psychoaktiven Substanzen. Mit der Anpassung der entsprechenden Verordnung werden diese den Betäubungsmitteln gleichgestellt: Herstellung, Handel und Anwendung sind illegal und unterliegen der Strafandrohung des Betäubungsmittelgesetzes.

Neue psychoaktive Substanzen sind betäubungsmittelähnlich wirkende, synthetische Stoffe. Sie werden als Rauschmittel angeboten und auch als Designer-

drogen bezeichnet. Der Konsum ist ein Gesundheitsrisiko: Es ist nicht bekannt, wie die Substanzen wirken, ob sie abhängig machen und wie schädlich sie sind, wenn sie wiederholt oder zusammen mit anderen Drogen eingenommen werden.

Ab sofort wird das Verzeichnis im Anhang 6 der Betäubungsmittelverordnung um die Einzelsubstanz Nitromethaqualon sowie um die Substanzgruppe 303 (synthetisch gewonnene Derivate von THC) ergänzt. Diese Substanzen werden in der Schweiz und im Ausland zunehmend verbreitet und hauptsächlich über das Internet angebo-

ten. Damit sind aktuell 297 Einzelsubstanzen und 16 Substanzgruppen im Verzeichnis der verbotenen psychoaktiven Substanzen gelistet und den Betäubungsmitteln gleichgestellt.

Die Aufnahme in das Verzeichnis der Rohmaterialien und Erzeugnisse mit mutmasslich betäubungsmittelähnlicher Wirkung soll die öffentliche Gesundheit schützen und gleichzeitig verhindern, dass die Schweiz zu einem Umschlagplatz für den Handel mit Designerdrogen wird. ▲

Medienmitteilung des EDI vom 5.11.2024; Link zur Verordnung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/363/de>